

Richtlinie zur Förderung und Unterstützung ehrenamtlichen Engagements in der Stadt Schmölln

Präambel

Mit dieser Richtlinie gibt die Stadt Schmölln ein Grundsatzpapier heraus, welches die materielle Unterstützung ehrenamtlichen Engagements der Stadt und ihrer Ortsteile ermöglicht. Die Stadt Schmölln will Vorhaben von Verbänden, Vereinen, Selbsthilfegruppen, aber auch Projekte bzw. Initiativen von Einzelpersonen oder Gruppen unterstützen, die das gesellschaftliche Zusammenleben in der Stadt und ihren Ortsteilen bereichern.

Die Kommune trägt damit ihrer Pflicht auf Anerkennung und Förderung vielfältiger Aktivitäten zur Bereicherung des gesellschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen Lebens Rechnung.

1. Allgemeine Bestimmungen für die Gewährung von Förderleistungen

1.1. Förderungswürdige Antragsteller sind:

- Vereine, die ihren Sitz oder Wirkungskreis in der Stadt Schmölln und / oder ihren Ortsteilen haben,
- Einzelpersonen, Selbsthilfegruppen, Kirchgemeinden oder Initiativen, die zur Bereicherung des gesellschaftlichen, sozialen, sportlichen oder kulturellen Lebens der Stadt Schmölln beitragen.

1.2. Förderleistungen werden nur für die in der Richtlinie genannten Zwecke und nur insoweit gewährt, als dafür im Haushaltsplan der Stadt Schmölln Mittel bereitgestellt sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderleistungen kann aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden.

1.3. Voraussetzung für Förderungen nach Punkt 2 dieser Richtlinie ist ein vollständig ausgefüllter Antrag nach der Anlage zu dieser Förderrichtlinie.

1.4. Eine Förderung wird ausgeschlossen, wenn erkennbar ist, dass der Antragsteller rassistische und fremdenfeindliche sowie verfassungsfeindliche Ziele verfolgt.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Projektförderung

Ein Projekt ist eine zeitlich befristete, thematisch festgelegte Maßnahme. Diese kann ein Gesamtprojekt sein oder sich auf ein Teilprojekt in einer Gesamtmaßnahme beziehen. Das Projekt muss sozialen, sportlichen oder kulturellen Inhalt haben.

2.2. Fahrten

Zuschüsse für Fahrten und Ferienfreizeiten sind auf 5 € pro Teilnehmer und Tag begrenzt. Der An- und Abreisetag wird als 1 Tag anerkannt.

2.3. Anschaffung von Geräten, Ausstattungsgegenständen, sowie Maßnahmen zur Instandhaltung, Sanierung und Modernisierung

2.3.1. Für die Anschaffung von erforderlichen Sport- und Spielgeräten, Musikinstrumenten sowie anderen Geräten, die zur Durchführung der Vereinsarbeit und der Ausbildung notwendig sind, kann ein Zuschuss in der Höhe bis zu 40 v. H. der Anschaffungskosten und in Höhe von maximal 800 € Gesamtförderung gewährt werden.

2.3.2. Eine Mitbenutzung der mit Hilfe der Stadt angeschafften Geräte durch Schulen kann verlangt werden, sofern dies nach Art und Beschaffenheit der Geräte möglich ist.

2.3.3. Maßnahmen zur Instandhaltung, Sanierung und Modernisierung von bestehenden Anlagen und Einrichtungen, für die der jeweilige Antragsteller einen Miet- oder Pachtvertrag hat, können mit einer Förderung in Höhe von maximal 800 € bezuschusst werden.

2.4. Mietkostenzuschuss

Antragsteller können für angemietete Räumlichkeiten, die sozialen und mildtätigen Zwecken dienen, einen jährlichen Zuschuss zu den Mietkosten beantragen.

3. Antragsverfahren

3.1. Antragstellung

Das vollständig ausgefüllte Antragsformular entsprechend der Anlage dieser Richtlinie ist spätestens **3 Wochen vor dem Sitzungstermin des Sozialausschusses** bei der Stadtverwaltung in Schmölln, Hauptamt, Markt 1, 04626 Schmölln einzureichen.

Eine aktuelle Übersicht der Sitzungstermine ist im Ratsinformationssystem (<https://ris.schmoelln.de>) unter Termine – Sozialausschuss einzusehen.

Anträge aus den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung (ehem. Gemeinden Altkirchen, Drogen, Lumpzig, Nöbdenitz, Wildenbörten) werden gleichzeitig an den Ortsteilrat zur Beschlussfassung weitergeleitet.

3.2. Bewilligungsverfahren

Nach dem Beschluss des Sozialausschusses wird nach Erlass und Rechtskraft des Bewilligungsbescheides die gewährte finanzielle Zuwendung durch die Stadtverwaltung auf das im Antragsformular angegebene Konto überwiesen.

3.3. Nachweis der Verwendung

3.3.1. Ein Verwendungsnachweis ist grundsätzlich für bewilligte Zuschüsse ab einer Höhe von 100 Euro zu erbringen. Eine Prüfung von Bewilligungen unter 100 Euro behält sich die Stadt Schmölln vor.

Der Zuschuss darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb von 8 Wochen nach Abschluss des Vorhabens nachzuweisen. Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) bei der Stadtverwaltung Schmölln vorzulegen. Im Verwendungsnachweis sind alle Eigenleistungen, Einnahmen und Zuschüsse Dritter auszuweisen. Nach Prüfung und Bestätigung werden die Originalbelege zurückgegeben.

3.3.2. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung oder nicht erfolgter Vorlage des Verwendungsnachweises kann der Zuwendungsbescheid widerrufen und der gewährte Zuschuss zurückgefordert werden. Außerdem kann der Zuwendungsempfänger von der Bewilligung weiterer Zuwendungen so lange ausgeschlossen werden, bis der Verwendungsnachweis erbracht ist.

4. Inkrafttreten / Außerkrafttreten

4.1. Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

4.2. Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien für soziale Jugendarbeit und die Förderrichtlinien für Verbände und Vereine vom 08.11.2011 sowie die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen außer Kraft.

4.3. Die Richtlinie wird bis 31.12.2021 befristet und einer Evaluierung unterzogen.

Schmölln, den 28.02.2020

gez. Sven Schrade
Bürgermeister